

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für die Umsetzung einer Straßenleuchte vor einem Grundstück (Az.: 02-1600-4/09)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen nimmt die Auffassung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und spricht sich ebenfalls gegen eine Umsetzung des Lichtmastes zu Lasten der Allgemeinheit aus.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller fordert die Umsetzung einer Straßenleuchte vor seinem Grundstück.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Der Antragsteller bezieht sich in seiner Eingabe auf eine Zusage der RWE, jetzt RheinEnergie AG, wonach einer Versetzung der Straßenleuchte nach Abschluss des Bauvorhabens zugestimmt wurde. Diese Zusage bezog sich auf die grundsätzliche Möglichkeit der Versetzung, keinesfalls auf eine kostenlose Veränderung des Leuchtenstandortes, da die aus Sicht des Antragstellers notwendige Umsetzung durch sein Bauvorhaben ausgelöst wurde.

Die örtliche Situation stellt sich wie folgt dar:

Genutzt wurde ursprünglich eine Garagenzufahrt von ca. 3,50 m Breite, an deren rechten Rand ein Lichtmast ca. 0,5 m in die Zufahrt hineinragte. Nunmehr hat der Eigentümer Teilbereiche seines Grundstücks zu einem weiteren Stellplatz umgebaut, so dass der Lichtmast nun mittig zwischen zwei "Zufahrten" steht. (1. Zufahrt 3,50 m breit - Lichtmast - 2. Zufahrt 3,0 m breit)

Da die Straße mit mehr als 5,0 m ausreichend breit ist, bestand und besteht immer noch die Möglichkeit der ungehinderten Zufahrt sowohl zur Garage als auch zum neuen Stellplatz. Ein Rangieren ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Die Straße ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgelegt und beschildert, weshalb das Parken auf der der Zufahrt gegenüberliegenden Straßenseite gemäß § 42 StVO nicht zulässig ist.

Aus Sicht der Verwaltung besteht daher keine Notwendigkeit, die Kosten einer möglichen Umsetzung des Lichtmastes zu Lasten der Allgemeinheit zu finanzieren.

Sollte die Versetzung der Leuchte aus Sicht des Antragstellers weiterhin erforderlich sein, so kann dies bei der RheinEnergie AG, Herrn Kleiker, Parkgürtel 24, 50823 Köln, gegen Kostenübernahme beantragt werden. Im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit kann dieser Kontakt gerne von der Verwaltung hergestellt werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1